



## Jobcenter Region Hannover

### In der Stadt Hannover

Standort Calenberger Esplanade  
Calenberger Esplanade 4  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 12332-0  
Fax: 0511 12332-570

Standort Freundallee  
Freundallee 11  
30173 Hannover  
Tel.: 0511 27903-0  
Fax: 0511 27903-150

Jugend-Jobcenter (U25)  
Escherstraße 17  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 919-2222  
Fax: 0511 919-1415

Standort Kabelkamp  
Kabelkamp 1a  
30179 Hannover  
Tel.: 0511 6559-4100  
Fax: 0511 6559-4101

Standort Mengendamm  
Mengendamm 12b/c  
30177 Hannover  
Tel.: 0511 39081-0  
Fax: 0511 39081-120

Standort Walter-Giesecking-Straße  
Walter-Giesecking-Straße 6-10  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 82078-0  
Fax: 0511 82078-120

Standort Vahrenwalder Straße  
Vahrenwalder Straße 245  
30179 Hannover  
Tel.: 0511 6559-0  
Fax: 0511 6559-1111

### Im weiteren Regiionsgebiet

Standort Barsinghausen  
Berliner Straße 11  
30890 Barsinghausen  
Tel.: 05105 5253-90  
Fax: 05105 5253-75

Standort Burgdorf  
Wundramweg 7  
31303 Burgdorf  
Tel.: 05136 8997-316  
Fax: 05136 8997-441

Standort Burgwedel  
Rathausplatz 3  
30938 Burgwedel  
Tel.: 05139 9942-50  
Fax: 05139 9942-58

Standort Garbsen  
Rathausplatz 12  
30823 Garbsen  
Tel.: 05131 4998-670  
Fax: 05131 4998-620

Standort Neustadt a. Rbge.  
Ernst-Abbe-Ring 23  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Tel.: 05032 9800-250  
Fax: 05032 9800-200

Standort Laatzen  
Senefelderstraße 15  
30880 Laatzen  
Tel.: 0511 98292-222  
Fax: 0511 98292-333

Standort Langenhagen  
Straßburger Platz 25  
30853 Langenhagen  
Tel.: 0511 97259-333  
Fax: 0511 97259-439

Standort Lehrte  
Burgdorfer Straße 10a  
31275 Lehrte  
Tel.: 05132 50643-450  
Fax: 05132 50643-442

Standort Seelze  
Schillerstraße 13  
30926 Seelze  
Tel.: 05137 8745-0  
Fax: 05137 8745-120

Standort Springe  
Fünfhausenstraße 6  
31832 Springe  
Tel.: 05041 9431-83  
Fax: 05041 9431-87

Standort Wunstorf  
In den Ellern 9  
31515 Wunstorf  
Tel.: 05031 9330-0  
Fax: 05031 9330-401

### Organisation & Service

Geschäftsführung  
Vahrenwalder Straße 245  
30179 Hannover  
Tel.: 0511 6559-2001  
Fax: 0511 6559-2010

Medien und Kommunikation  
Vahrenwalder Straße 245  
30179 Hannover  
Tel.: 0511 6559-2004  
Fax: 0511 6559-2010

Rechtsbeihilfsstelle  
Vahrenwalder Straße 245  
30179 Hannover  
Fax: 0511 6559-3700 (Widersprüche)  
Fax: 0511 6559-3737 (Unterhalt)

Beauftragte für Chancengleichheit  
am Arbeitsmarkt  
Vahrenwalder Straße 245  
30179 Hannover  
Tel.: 0511 6559-2450  
Fax: 0511 6559-2010

Arbeitgeber-Service  
Brühlstraße 4  
30169 Hannover  
Tel.: 0800 4 5555 20\*  
Fax: 0511 919-1660  
\*Der Anruf ist gebührenfrei

## Einkommen & Vermögen



### Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug im Wert von bis zu 7.500,00 EUR für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- angemessene, selbstbewohnte Immobilie einschließlich Grundstück

Haben Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Vermögenswerte, die zu berücksichtigen sind, werden hierauf Freibeträge gewährt. Dadurch bleiben Vermögenswerte ganz oder teilweise unberührt. Der Freibetrag pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beträgt 150,00 EUR pro Lebensjahr, wobei mind. 3.100,00 EUR an Freibetrag gewährt werden. Er ist begrenzt auf einen Höchstbetrag, der abhängig vom Lebensalter des Leistungsberechtigten ist.

Zusätzlich wird pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 750,00 EUR für einmalige Anschaffungen und Reparaturen gewährt.

Für Vermögen, das der Alterssicherung dient, zum Beispiel Renten- und Lebensversicherungen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen gesonderte Freibeträge.

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen bei der Antragstellung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft das Jobcenter Region Hannover.

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**

55565 Muster

Lohnart	Bezeichnung
10	Gehalt
22	Provision (lfd.Bz.)
75	V W L - AG-Anteil
153	Sachbezug PKW
453	- Sachbezug PKW
950	Ausbezahlter PV-AG
951	Ausbezahlter KV-A
	V W L - Abzug



## Was ist Einkommen?

Einkommen ist bei der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu berücksichtigen. Sie müssen als Leistungsberechtigte oder Leistungsberechtigter alle Möglichkeiten ausschöpfen und alle Mittel einsetzen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften selbst sicher zu stellen.

Zum Einkommen zählen sämtliche Einnahmen, die Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft während des Bezugs von Leistungen zufließen, wie zum Beispiel

- Arbeitsentgelt aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Zulagen wie Schichtzulagen oder Feiertagszuschläge und Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld,
- Kindergeld und Elterngeld,
- Kapital- oder Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterhaltszahlungen,
- Rentenzahlungen,
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit.

Sie sind verpflichtet, jegliches Einkommen bei der Antragstellung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Ebenso müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie andere Sozialleistungen beantragt haben.

## Was gilt nicht als Einkommen?

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Blindengeld, Gehörlosengeld,
- zweckgebundene Einnahmen, wie zum Beispiel, Arbeitnehmersparzulage, vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlte vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämien

Bei selbstständigen Tätigkeiten, geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden Freibeträge berücksichtigt. Ein sogenannter Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 Euro ist bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer anrechnungsfrei.

Mit dem Grundbetrag werden folgende Kosten abgedeckt:

- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel private Kfz-Haftpflichtversicherung,
- angemessene private Versicherungen,
- Werbungskosten, zum Beispiel Fahrtkosten.

Unabhängig davon, ob Sie Erwerbseinkommen erzielen oder anderes Einkommen erhalten, können Sie für bestimmte Aufwendungen Beträge vom Einkommen absetzen. Das können private oder gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sein, wie zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Riester-Rente.

## Was gehört zum Vermögen?

Grundsätzlich müssen Sie zunächst den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, bevor Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Deshalb ist Vermögen zu berücksichtigen.

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, prüft das Jobcenter, ob Sie oder die weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über verwertbares Vermögen (im In- oder Ausland) verfügen.

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen können, etwa bei Pfändungen.

### Folgende Vermögensgegenstände werden beispielhaft berücksichtigt:

- Bargeld,
- Guthaben auf Girokonten, Spargbücher oder Ähnliches,
- Wertpapiere, Aktien, Fondanteile,
- Bausparguthaben,
- Lebens- und Rentenversicherungen,
- Kraftfahrzeuge,
- bewegliche Sachen, zum Beispiel wertvolle Schmuckstücke, Sammlungen oder Gemälde,
- unbewegliche Sachen, zum Beispiel Grundstücke oder Gebäude.